



Grußwort

zur Feier des 40-jährigen Bestehens
der Abteilung Forensische Psychiatrie
der Klinik für Psychiatrie u. Psychotherapie
der LMU München

Übersicht

1. Verständigung zwischen Medizinern und Juristen-
Unmöglichkeit der Gleichsetzung und
Notwendigkeit der Annäherung
2. Aktuelle Herausforderung:
Neuregelung der Sicherungsverwahrung -
Begriff der "psychischen Störung"
3. Vergleich zu einer vor 40 Jahren bewältigten
vergleichbaren Herausforderung:
Begriff der "schweren anderen seelischen
Abartigkeit" in § 20 StGB
4. Schluss: Verbleibende Aufgabe der Verständigung

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede

Was ist Forensische Psychiatrie? Die klinikeigene Internetseite der LMU München schreibt dazu:

"Forensische Psychiatrie ist nach heutigem Verständnis ein Spezialgebiet der Psychiatrie, das sich mit allen im Überschneidungsbereich von Recht und Psychiatrie anfallenden Fragen beschäftigt, besonders mit den Auswirkungen medizinischer und psychologischer Probleme auf die individuelle Fähigkeit zu rechtlich relevanten Handlungen sowie mit rechtlichen Problemen im Umgang mit tatsächlich oder vermeintlich psychisch kranken Menschen."

Anrede

Man kann das auch weniger nüchtern formulieren!

Forensische Psychiatrie ist die ehrgeizige Arbeit an einem Brückenschlag. An einem Brückenschlag zwischen zwei weit voneinander entfernten Welten - der Welt der Juristerei und der Welt der Medizin. Zwei Berufsstände, die eines eint: Die Beschäftigung mit den Menschen. Zwischen denen aber gleichzeitig auch ein gehöriger Abstand herrscht.

Denken wir nur an die radikal unterschiedlichen Methoden:

Die Angehörigen der einen Profession zum Beispiel "vernehmen" Menschen, die der anderen "explorieren" sie.

Die einen veranlassen "Ermittlungen", die anderen eine "Anamnese".

Die einen subsumieren unter StPO und StGB, die anderen unter DSM-4 und ICD-10.

Und die einen bilden ihr Urteil anhand rein normativer "Tatbestandsmerkmale", während die anderen sich an gänzlich wertfreien, unmittelbar durch Beobachtung gewonnenen "Konventionen" orientieren.

Es ist also eigentlich kein ehrgeiziges, sondern ein ganz und gar unmögliches Unterfangen, dem sich die Abteilung Forensische Psychiatrie hier an der LMU München widmet.

Aber, meine Damen und Herren,

das gilt nur, wenn man die Dinge absolut betrachtet. Und genau das tun Juristen genauso wenig wie Mediziner. Denn sie beide müssen ihr Können tagtäglich an der Wirklichkeit messen. Und sie beide wissen deshalb um die Unvollkommenheit aller menschlichen Kunst - eine Gemeinsamkeit, die verbindet.

Beim Brückenschlag zwischen Medizin und Jurisprudenz geht es also nicht um einen irgendwann zu erreichenden Idealzustand, sondern um eine Daueraufgabe.

Es geht um gegenseitigen Austausch und gegenseitiges Verstehen, um ein fortwährendes Aufeinander-Zugehen und Voneinander-Lernen. Und vor allem geht es um die Fähigkeit, gemeinsam an Problemen zu arbeiten.

Eines ist dabei sicher: Es gibt kaum einen Ort, an dem sich Juristen, Psychiater und Psychologen so nahe gekommen sind wie hier:

40 Jahre Forensische Psychiatrie - das sind 40 Jahre voller Arbeit, um normative Vorgaben mit empirischem Leben zu erfüllen. Persönlichkeitsinventare wurden dazu entwickelt und Testverfahren ausgewertet, Psychopathie-Checklisten erprobt und Diagnosemanuale erarbeitet. Eine stolze Zahl von Publikationen zeugt vom Rang der hier betriebenen Forschung.

40 Jahre Forensische Psychiatrie - das sind zugleich 40 Jahre Lehrtätigkeit. Generationen angehender Mediziner und Juristen wurden zum Beispiel in der Vorlesung "Forensische Psychiatrie" in die Grundlagen der Schuldfähigkeits- und Prognosebegutachtung eingeführt - mit bleibenden Eindrücken:

Wer einmal hier in diesem Hörsaal die Vorstellung eines Probanden miterlebt hat, der kann ermessen, wie unendlich schwer es ist, das Innenleben eines Menschen zu beurteilen - sei es nun nach psychiatrischen oder rechtlichen Maßstäben.

Und wer einmal hier im Saal die "Gittergören" erlebt hat - die Gefangenen-Kabarett-Truppe der JVA Aichach, die dank Ihrer Unterstützung, lieber Herr Professor Nedopil, einmal im Jahr hier auftreten kann - der weiß: Auch nach dem Urteil werden Täter im heutigen Strafvollzug keineswegs "weggesperrt". Mancher schafft es dort sogar, über sich hinaus zu wachsen.

Anrede

40 Jahre Forensische Psychiatrie - das bedeutet schließlich auch die Mitwirkung an einer unübersehbaren Zahl ganz konkreter gerichtlicher Verfahren. Rund vierhundert Gutachten werden hier jedes Jahr erstellt in richterlichem Auftrag, die meisten im Zivil- und im Sozialrecht.

Berühmt ist die Abteilung für die Verfahren, in denen es für die Betroffenen um ihr Schicksal und für die Allgemeinheit um die Abwägung gravierender Gefahren geht: Nämlich die Strafverfahren.

Die Münchner Forensische Psychiatrie bearbeitet hier Aufträge aus dem gesamten Bundesgebiet und zählt deutschlandweit zu den ersten Adressen für schwierige Fälle.

Anrede

Schwierige Fälle - wenn es eine Konstante gibt in den 40 Jahren der Abteilung, dann diese. Wobei es nicht nur darum geht, über jeden noch so problematischen Probanden sinnvolle Aussagen zu treffen. An einem Ort wie diesem wird Forensische Psychiatrie nicht nur angewandt - sie wird hier definiert. Hier werden die Instrumente entwickelt, mit denen forensische Psychiater ihre Aufgaben lösen.

Auf dieser Ebene liegen die größten Herausforderungen, heute genauso wie in den vergangenen vier Jahrzehnten. Gegenwärtig stehen wir sogar vor einer der bisher größten: Der Neuregelung der Sicherungsverwahrung.

In keinem anderen Bereich treffen die Grundprinzipien unserer Rechtsordnung derart schroff und aus scheinbar unterschiedlicher Richtung aufeinander: Menschenwürde, Freiheit, das Recht auf Sicherheit. Um eine endgültige, dauerhaft tragfähige Lösung der daraus resultierenden Probleme ringt die Politik nun schon seit über einem Jahrzehnt.

Es gibt Kritiker, die aus der Beschwerlichkeit des Weges auf die Unerreichbarkeit des Zieles schließen. Zu ihnen gehöre ich nicht. Freiheit und Sicherheit sind für unsere Gesellschaft so elementar, dass sie jeden Aufwand lohnen. Und einer endgültigen Lösung stehen wir nach meinem Eindruck derzeit näher als es jemals der Fall war.

Ein Begriff nimmt dabei inzwischen eine Schlüsselposition ein: Die "psychische Störung".

Dank der Vorgaben aus **Straßburg** ist sie Tatbestandsvoraussetzung des Therapieunterbringungsgesetzes.

Dank der Vorgaben aus **Karlsruhe** ist sie Bedingung weiterer Unterbringung in den Fällen, in denen gegen den Vertrauensschutzgrundsatz verstoßen wurde.

Und nach **meiner Vorstellung** sollte bei Vorliegen einer "psychischen Störung" bei entsprechender Gefährlichkeit weiterhin auch eine nachträgliche Sicherungsverwahrung möglich sein - das heißt: Der Begriff der "psychischen Störung" sollte nicht nur Baustein einer Übergangsregelung sein, sondern Basis einer dauerhaften Lösung.

Umso mehr wird davon abhängen, in welchem Maß es der Rechtsprechung und der Medizin gelingt, diesen Begriff trotz seiner Weite mit Leben zu erfüllen, ihn handhabbar und berechenbar zu machen. Ihn anzuwenden im Bewusstsein sowohl seiner sehr speziellen Funktion im Gesetz als auch seiner sehr weiten Bedeutung in psychiatrischen Diagnoseklassifikationen.

Anrede

Mir ist bewusst, dass gerade seitens der Psychiatrie viel Kritik an der Bedeutung geübt wird, die dem Begriff der "psychischen Störung" aktuell zukommt und weiter zukommen soll.

Aber ich bin trotzdem sehr zuversichtlich, dass Richter und Psychiater diese Herausforderung gemeinsam meistern werden. Und wer das bezweifelt, der sei daran erinnert, dass ihnen Ähnliches schon früher gelungen ist:

Als die Münchner Forensische Psychiatrie 1971 gegründet wurde, geschah dies mitten in der größten Umbruchsphase, die unser Strafrecht nach dem zweiten Weltkrieg erlebt hat.

Zwei Jahre zuvor war das Zweite Strafrechtsreformgesetz erlassen worden, mit dem das Strafgesetzbuch einen vollständig neuen Allgemeinen Teil erhielt.

Zwei Jahre nach der Gründung trat diese Neuregelung in Kraft. Durch den neuen § 20 StGB ersetzt wurde dabei auch die damals bereits hundert Jahre alte Bestimmung zur Schuldfähigkeit.

Der Gesetzgeber hatte dabei nach jahrelanger Diskussion eine deutliche Erweiterung der Norm beschlossen, nämlich die Aufnahme des heutigen "vierten" Eingangsmerkmals, der "schweren anderen seelischen Abartigkeit".

Die Vorlage hierfür war die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs - ein Votum der Juristen.

Zugleich hatte man sich dazu durchgerungen, auch für dieses Merkmal die Möglichkeit einer vollen Exkulpation vorzusehen und nicht lediglich die Rechtsfolge einer verminderten Schuldfähigkeit. Vorlage für diese mutige Entscheidung war das Votum psychiatrischer Sachverständiger.

Viele Kritiker haben damals einen "Dammbruch" befürchtet: Reihenweise werde es zu Freisprüchen von Mördern und Vergewaltigern kommen, nur weil Sachverständige ihnen eine Persönlichkeitsstörung attestieren.

Aber nichts dergleichen ist geschehen. Der Anteil der wegen Schuldunfähigkeit freigesprochenen Angeklagten lag zuletzt sogar etwas niedriger als vor 40 Jahren.

Ganz offensichtlich hat man es geschafft, der "schweren anderen seelischen Abartigkeit" in der Praxis die Funktion zuzuweisen, die ihr der Gesetzgeber zugedacht hatte. Warum sollte das mit der "psychischen Störung" nicht auch gelingen?

Anrede

Möglich sind solche Erfolge, weil Sachverständige ihr Votum verantwortungsbewusst abgeben.

Weil forensische Psychiater um den normativen Gehalt juristischer Begriffe wissen, selbst derjenigen, die das Gesetz der Medizin entlehnt hat.

Und weil Richter und Staatsanwälte ihrerseits gelernt haben, psychiatrische Diagnosen richtig einzuschätzen und notfalls auch zu hinterfragen.

Und damit bin ich erneut angekommen an meinem Ausgangspunkt:

Dem gegenseitigen Verstehen. Gerade hier hat sich die Münchener Forensische Psychiatrie immer besonders engagiert. Erinnerung sei nur an die 2005 und 2006 durch eine Arbeitsgruppe veröffentlichten "Mindestanforderungen" an die Schuldfähigkeits- und an die Prognosebegutachtung. An ihr haben mit Ihnen, sehr geehrter Herr Professor Saß, und Ihnen, sehr geehrter Herr Professor Nedopil, gleich zwei Leiter dieser Abteilung maßgeblich mitgewirkt.

Zum gegenseitigen Verständnis gehört nun einmal auch das Wissen darum, was die jeweils andere Profession zu leisten imstande ist.

Und das Wissen darum, wo die Leistungsfähigkeit endet.

Wo die absoluten Grenzen einer Wissenschaft liegen genauso wie die typischen Defizite und Fehler, die dem einzelnen Anwender unterlaufen können.

Mehr von diesem Wissen wünsche ich mir übrigens auch für die allgemeine Öffentlichkeit, bei der über psychiatrische Sachverständige noch manche Fehlvorstellung besteht.

Vielleicht lässt sich ja zum Beispiel noch mehr Menschen begreiflich machen, dass psychiatrische Prognosen über die Gefährlichkeit eines Verurteilten nur Wahrscheinlichkeitsaussagen sind - und keine Orakelsprüche mit Gewissheitsanspruch.

Sehr geehrter Herr Professor Nedopil,

mir bleibt, mich im Namen der bayerischen Justiz zu bedanken bei Ihnen, Ihren Vorgängern und Ihren Mitstreitern. Mich zu bedanken für die Arbeit dieser Abteilung, die aus der Rechtspflege in Bayern längst schon nicht mehr hinwegzudenken ist.

Mich zu bedanken aber auch für die Zusammenarbeit bei zahlreichen gemeinsamen Projekten mit meinem Haus - aktuell etwa bei unserem Forum zum sexuellen Kindesmissbrauch oder bei der Evaluation der forensischen Ambulanzen.

Ich wünsche der Münchner Forensischen Psychiatrie viel Erfolg bei der weiteren Arbeit. Und dass sie weiter voranschreitet bei ihrem Brückenbau zwischen den Professionen. Auf dass die Brücke weiterhin Stabilität, Trittsicherheit und Festigkeit verleihe - in den nächsten 40 Jahren und darüber hinaus.